

Geschäftszeichen	Datum: 27.11.2025	Drucksache Nr. 01-BV 2025-196
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Hauptausschuss Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
---	---------------	--------------------------

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast zum 01.01.2026 - für die Stadt Wolgast

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschließt, die eingereichte Satzung gemäß Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast („Tourismusregion“) mit der dazugehörenden Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, (siehe Vorlage-Nr.: 01-BV 2025-195) zu beschließen.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschließt:
 1. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Stadt Wolgast in der Hauptsaison 2,80 EUR und in der Nebensaison 2,40 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
 2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100 % zu befreien.
 3. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Stadt Wolgast beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 78,40 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
 4. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

Nebensaison: vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

Die Kurabgabe erhöht sich um 1,45 € brutto für die gegebenenfalls eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen eines überregionalen Verbundes zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn).

Die Jahreskurkarte erhöht sich um 61,20 € brutto für die gegebenenfalls eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen eines überregionalen Verbundes zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus/Bahn).

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.				
Gremium Stadtvertretung Wolgast	Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss	Abstimmung			
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage <input type="checkbox"/> mit Abweichung	Ja	Nein
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:				

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion dazu entschieden, eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einzelheiten zu den einheitlichen Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

Die Satzung beinhaltet die nach § 2 KAG M-V erforderlichen sechs Mindestbestandteile und trifft Regelungen zu/m:

- Kreis der Abgabeschuldner (§ 2),
- Abgabe begründenden Tatbestand (§ 1 insb. Abs. 3),
- Maßstab Höhe der Kurabgabe (§ 4),
- Satz der Abgabe (§ 4), sowie
- Zeitpunkt der Entstehung (§ 6) und ihrer
- Fälligkeit (§ 6).

Hinzugenommen wurden Regelungen zur Befreiung von der Kurabgabe.

Befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, § 3 Abs. 1. Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden, § 3 Abs. 2. Die von der Stadt Wolgast im Jahr 2026 kalkulierten Ausfallbeträge betragen 0,00 EUR. Weitere Ermäßigungen bestehen nicht.

Nachweise (§ 7) und Kontrollen (§ 7) sind im Rahmen der Satzungsharmonisierung ebenso wie Ersatzkurkarten (§ 8) und Abgabenerstattung (§ 8) in eigenen Paragraphen abgebildet worden, genauso wie die Kurkarte (UsedomCard; § 5).

§ 9 regelt das Verhältnis zwischen Gemeinde und Quartiergebern.

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der vorgenannten Gemeinden, § 1 Abs. 2.

Die Satzung bestimmt den Zeitraum der Abgabepflicht gemäß § 4 Abs. 2 für die Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison) und für die restliche Zeit des Jahres 01.01. – 31.03. sowie 01.11. – 31.12. (Nebensaison).

Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (UsedomCard). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte.

Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 der Satzung:

- zu Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Tourist-/Stadtinformationen oder Automaten) zu entrichten.

Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten. Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

Zum Zweck der Erhebung der Kurabgabe ist der Quartiergeber unter Beachtung des § 9 Absatz 4 verpflichtet, folgende personenbezogene Daten zu erheben und unter Maßgabe des § 9 Absatz 2 an die Stadt oder an den von dieser beauftragten Dienstleister zu übermitteln:

Vor- und Nachname

Anschrift

An- und Abreisedaten

Geburtsdatum

E-Mailadresse

Die Satzung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag / <input type="checkbox"/> Aufwand	<input type="checkbox"/> Einzahlung / <input type="checkbox"/> Auszahlung
Finanzhaushalt:			
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto	
Betrag im Jahr 2026 :		-	
Betrag im Jahr 2027 :		-	
Betrag im Jahr 2028 :		-	

Verfasser: Podhorská, Elke

Sachbearbeiter: **Podhorská, Elke** (Schul- und Kulturamt), 25.11.2025
Tel.: 03836 251 180, eMail: elke.podhorska@wolgast.de

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Tourismusregion - Kurabgabesatzung Stadt Wolgast, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 2: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2026 für die Tourismusregion, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 3: Bericht über die Vorgehensweise zur Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe des Jahres 2026 für die Tourismusregion, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
- Anlage 4: gemeindespezifische Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2026 der Stadt Wolgast, aufgestellt von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH